

## Besserer Schutz von Whistleblowern in der EU

**Die Richtlinie (EU) 2019/1937 sieht einheitliche Standards für den Schutz von Whistleblowern (Hinweisgebern) in der Europäische Union vor.**

09.03.2020

**Von Marcelina Nowak | Bonn**

Die Whistleblower-Richtlinie vom 23. Oktober 2019 ist 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft getreten. Sie muss gemäß Art. 26 Absatz 1 bis 17. Dezember 2021 in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

In Art. 8 der Richtlinie (Pflicht zur Einrichtung interner Meldekanäle) ist geregelt, dass private Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern und alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind. Das soll dazu beitragen, dass ein gesundes Betriebsklima entstehen kann.

Artikel 6 der Richtlinie (Voraussetzungen für den Schutz von Hinweisgebern) gewährt Whistleblowern Schutz, soweit sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.

Artikel 4 der Richtlinie (Persönlicher Anwendungsbereich) erweitert den zu schützenden Personenkreis. Profile, wie Angestellte und Beamte auf nationaler oder lokaler Ebene, Praktikanten, nicht geschäftsführende Mitglieder, Gesellschafter, Kollegen, Verwandte etc. werden vom Schutz erfasst.

Artikel 2 der Richtlinie (Sachlicher Anwendungsbereich) erstreckt den Schutz auf viele Bereiche, in denen es zu Verstößen kommen kann. Die neuen Vorschriften gelten für Bereiche wie die öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, die Verhütung von Geldwäsche, das Gesundheitswesen, Datenschutz usw. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde der Richtlinie als Anhang eine Liste mit EU-Rechtsakten angefügt, in deren Anwendungsbereich Verstöße fallen.

Behörden und Unternehmen müssen innerhalb von drei Monaten auf Meldungen von Missständen reagieren und diese weiterverfolgen (Artikel 9: Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen). Für externe Kanäle (also von Behörden eingerichtete Kanäle) beträgt die Frist für die Rückmeldungspflicht in ausreichend begründeten Fällen sechs Monate (Artikel 11: Pflicht zur Einrichtung externer Meldekanäle und Ergreifung von Folgemaßnahmen nach Meldungen).

*Zum Thema:*

- [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#) [↗](#)
- [Pressemitteilung vom 16. Dezember 2019](#) [↗](#) der Europäischen Kommission
- [Informationsseite zum Schutz von Whistleblowern](#) [↗](#) (auf Englisch)

### Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / Vereinigtes Königreich / Spanien / Schweden / Portugal / Polen / Österreich / Niederlande / Malta / Litauen / Lettland / Italien / Irland / Frankreich / Finnland / Estland / Dänemark / Belgien / Bulgarien / Deutschland / Griechenland / Island / Kroatien / Luxemburg / Rumänien / Slowakei / Slowenien / Tschechische Republik / Ungarn / Zypern  
Außenwirtschaftsrecht, übergreifend  
Recht

### Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.